Wien, Donnerstag den 7. October 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische
Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1880 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

a) Die nationalen Vereine. (Schluß.)

Ganz anders fassen die „Deutsch-Nationalen" ihre Aufgabe auf. Der Grazer Verein „erstrebt die Belebung und Pflege des nationalen Geistes unter der deutschen Bevölkerung in Oesterreich"; wörtlich das Gleiche will man in Marburg und in Klagenfurt, an letzterem Orte nur mit dem Unterschiede, daß hier „den politischen und nationalen Interessen der Deutschen in Oesterreich, insbesondere in Kärnten Ausdruck und durch alle Mittel der gesetzlichen Agitation auch Verwirklichung verschafft werden soll". Ueberall ist man somit ferne davon, das nationale Streben an ein bestimmtes Programm in den inneren österreichischen Fragen zu binden; am wenigsten hatte der locale Gegensatz zu dem Grazer Demokraten-Vereine selbstverständlich die demokratische Richtung aufkommen lassen. [10])

In den fast wörtlich übereinstimmenden Statuten der drei Vereine ist daher auch gleichmäßig die Einberufung von Volksversammlungen durch die Abhaltung öffentlicher Versammlungen ersetzt, und in Graz wird sogar die Aufnahme von Mitgliedern dem einstimmigen Beschluß des Vorstandes vorbehalten. Nur in einem Punkte ist man hier demokratischer als selbst der deutsche Volksverein, denn während dieser die Vereinsleitung auf ein halbes Jahr wählt, thut man es hier alle drei Monate. [11])

Der „Deutsche Verein" in Wien steht der Tendenz der „Deutsch-Nationalen" unbedingt näher als jener des Volksvereines, zu dem er, der Natur der Dinge zufolge, in einen localen Gegensatz treten mußte. Sein § 1 bezeichnet es als den einzigen Zweck, „die Interessen der Deutschen in Oesterreich im Allgemeinen, die nationalen Interessen insbesondere zu fördern". Daß er aber mehr sein will, als die deutschnationalen Vereine, nämlich eine Art von Centrum für die deutsche Bewegung in ganz Oesterreich, geht aus dem Apparate von Mitteln hervor, mit denen er zu arbeiten gedenkt.

Broschüren und periodische Schriften sollen veröffentlicht und verbreitet, die Gründung von Vereinen derselben oder ähnlicher Tendenz in den wichtigeren Provinzstädten, sowie die Gründung deutscher Vorschußvereine und anderer auf Selbsthilfe gestützter Genossenschaften angeregt werden, alles Dinge, die nur für einen großen Verein möglich sind [12]); die finanzielle Grundlage soll durch Beiträge der Mitglieder von 2 fl. für das Halbjahr geschaffen werden.

Die übrigen formalen Bestimmungen sind uns hier sehr wichtig, weil sie in vielen Vereinen wiederkehren werden; wir geben sie daher, wenn auch mit möglichster Kürze, wieder. Jeder Aufnahmswerber muß von einem Mitgliede vorgeschlagen sein und von der Versammlung aufgenommen werden; der letzteren steht auch der Ausschluß zu, und zwar wegen Nichtzahlung oder Handelns gegen die Vereinstendenzen. Die Versammlung wählt den Obmann und acht Vorstands-Mitglieder. Der Obmann ist zur Eingehung von civilrechtlichen Verbindlichkeiten bis 50 fl. berechtigt, hat die Vorstands-Mitglieder zu den Sitzungen brieflich und die Vereins-Mitglieder zu den Versammlungen ebenfalls brieflich oder durch eine in Wien täglich erscheinende Zeitung einzuladen. Die Vereinsversammlung allein ist zur Fassung politischer Resolutionen u. s. w. berechtigt, sie allein kann um die deutsche Sache verdiente österreichische Staatsbürger zu Ehrenmitgliedern ernennen. [13])

Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, in welches jeder Streittheil zwei Richter und welches „aus seiner Mitte" (von 4 Mann) den Obmann wählt.

Diese Statuten haben im Laufe der Jahre mannigfache Aenderungen erfahren, welche darauf hinzielen, dem Vereine immer mehr den

[10]) In der Praxis wird sich diese Objectivität, welche vielfach mit Zurückhaltung von der inneren Politik zusammengefallen wäre, wohl nicht haben aufrechthalten lassen.

[11]) In Folge dieser Bestimmung dürfte es in ruhigen Zeiten wohl vorgekommen sein, daß, obwohl regelmäßig alle 4 Wochen eine Vereinsversammlung stattfinden sollte, die auf einander folgenden Sitzungen mit den sich ablösenden Wahlen der Vorstands-Mitglieder beschäftigt waren.

[12]) Allerdings haben diese Bestimmungen zum Theile auch in den Statuten kleinerer deutscher Vereine Aufnahme gefunden; dies erklärt sich aber aus dem Umstande, daß dann eben nur eine Copirung des Musterstatuts vorliegt.

[13]) Eine etwas seltsame Beschränkung, wenn man sich erinnert, daß in einem bekannten Falle gerade von Führern des deutschen Vereines die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Nicht-Oesterreicher als möglich angesehen wurde.

Charakter eines Centralvereines zu geben. So wird schon im Februar 1870 der Beitrag von außerhalb Wiens wohnenden Mitgliedern auf die Hälfte und die zur Beschlußfassung über Statutenänderungen erforderliche Zahl von der Hälfte der Mitglieder auf ein Drittel herabgesetzt; im December 1871 wird festgestellt, daß an der Wahl des Obmannes und der Vorstands-Mitglieder auch Abwesende durch Stimmzettel theilnehmen können, und im Jänner 1873, daß Wanderversammlungen in allen Orten Niederösterreichs zulässig sind.

Wir wenden uns nun den nationalen Vereinen der Slaven zu. In Laibach („Verein zur Wahrung der Volksrechte" Slovenja) hat man sich seltsamer Weise die Statuten des gleichnamigen Wiedener Demokratenclubs zur Vorlage genommen, um das beibehaltene Statutengerippe mit fremdartigem Inhalt zu erfüllen, und von da ist das verballhornte demokratische Statut nach Görz gedrungen. Nicht um die Grundsätze wahrer Volksfreiheit handelt es sich nunmehr, sondern um „den Schutz und die Wirksammachung der Rechte der slovenischen Nation auf Grundlage der Staatsgrundgesetze, insbesondere der vollen nationalen Gleichberechtigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens". Die Mittel sind aber im Wesentlichen die gleichen, und gerade hier offenbart sich in kleinen Eigenthümlichkeiten der Stylisirung, daß das Wiener Muster vorgelegen. Nur Eines ist neu, der slovenische Verein will nicht nur Unterstützung tüchtiger Candidaten, sondern, das demokratische Muster übertreffend, auch fortwährenden Verkehr mit den Gewählten. Auch darin findet sich eine merkwürdige Steigerung des demokratischen Grundgedankens, daß man in Laibach die Vereinsversammlung zum Schiedsgerichte macht, nur der Zutritt zum Vereine ist nicht, wie in Wien, den Massen auf einfache schriftliche Erklärung hin eröffnet, sondern an die Aufnahme durch den Ausschuß, eventuell die Versammlung geknüpft. Im Falle der Auflösung tritt die Matica Slovenska als Erbin ein.

Mit diesem umgebildeten Statut stimmt jenes der Soča vollkommen überein; es ist nur eine Veränderung darin ersichtlich, daß die Versammlung statt des Ausschusses den Obmann wählt, und eine zweite darin, daß für den Verein zwei Versammlungen im Jahre, für den Ausschuß eine im Monate vorgeschrieben sind.

Anders steht es mit der Trdnjava, welche durch die Selbstständigkeit ihres Statuts bekundet, daß die Slovenen Kärntens in loserem Zusammenhange mit ihren Stammesgenossen stehen, als jene des Küstenlandes. In Klagenfurt beschränkt man sich darauf, politische Bildung unter den kärntnerischen Slovenen zu verbreiten und für die Freiheit und Gleichberechtigung (offenbar auch nur in diesem kleineren Kreise) einzutreten. Auch sonst zeigt sich in der Fassung der Statuten eine durchgreifende Verschiedenheit. Wir übergehen alle diese wenig belangreichen Formalien und erwähnen nur die eine, für das Vereinswesen überhaupt interessante Einrichtung, daß die Trdnjava ein Schiedsgericht von 7 Mitgliedern kennt, von welchem jeder Streittheil eines recusiren darf. Auch die Einführung testamentarischer Erbfolge ist nicht uninteressant, da sie auf geringere Geltung der Slovenska Matica in Kärnten hindeutet.

Später als die Slovenja und früher als die Soča, nämlich im Februar 1869, trat in Marburg der erste jungslovenische Verein, der „slovenisch-politische" genannt, mit einem gedruckten Statut vor die Oeffentlichkeit, und zwar als der zweite politische Verein in Marburg, nämlich jünger als der deutsche „politisch-volkswirthschaftliche" und älter als der „katholisch-conservative" Verein. Seine Zwecke sind so ziemlich jene der Trdnjava, „Förderung der politischen Freiheit des österreichischen Staates und insbesondere Verwirklichung der vom Allerhöchsten Throne gewährleisteten und in den gesetzgebenden Versammlungen ausgesprochenen nationalen Gleichberechtigung"; auch in der Wahl der Mittel begegnet uns eine besondere Verwandtschaft, da an beiden Orten unter den Petitions-Adressaten der „Reichsrath" erscheint und die zu erlassenden Adressen von vorneherein in Vertrauens- und Mißtrauens-Adressen gegliedert werden. Neu ist nur, daß wirthschaftliche Fragen als Thema der herauszugebenden Druckschriften speciell genannt erscheinen. [14])

Eine kleine Nuance bedeutungsvollen Inhalts ist es ferner, daß der Verein aus seiner Mitte selbstständige Wahlcomité's bilden und somit die Leitung der Wahlbewegung unter den Slovenen in seine eigene Hand nehmen will. Die Zahlungsverbindlichkeiten beziffern sich hier wie in den drei bisher erörterten slovenischen Vereinen mit 10 kr. für Mitglied und Monat. Die Pflicht, Proselyten zu machen, ist wieder mit der Trdnjava gemein, scharf tritt aber der Unterschied in der Verfügung auf den Todesfall hervor, da hier zum ersten Male die „dramatische Gesellschaft" in Laibach bedacht erscheint.

Nach anderthalb Jahren trat in St. Marein der „politisch-volkswirthschaftliche Vorwärts" in die Fußstapfen dieses Bahnbrechers; sein Name weist auf die Verwandtschaft mit bestimmten Bestrebungen der Deutschliberalen des steierischen Unterlandes noch deutlicher hin. Der Bildungszweck wird hier abermals betont, und deshalb mag unter den Mitteln das Abonnement auf Zeitungen und die Gründung von Bibliotheken seinen Platz gefunden haben. Der Rest ist dem Marburger Muster gleich, nur über die Zahlungsverbindlichkeiten finden sich ganz eigenthümliche Normen. Jedes ortsanwesende Mitglied soll in diesem ländlichen Verein monatlich 60 kr. entrichten, somit mehr, als irgend ein großstädtischer Verein bisher verlangt hat, und auch für auswärtige Mitglieder wird der Jahresbeitrag nur bis zu 4 fl. ermäßigt; hingegen ist man mit den „Bauern" plötzlich großmüthig und verlangt von ihnen wiederum nur 10 kr. für den Monat. [15]) [16])

Was die Czechen anbelangt, so ist die Schöpfung des Jahres 1868 mit dem classischen Namen der „Slovanska lipa" verweht, ohne dem statistischen Bureau ein Statut als Erinnerungszeichen hinterlassen zu haben. Ein ähnliches Verhältniß waltet bei den anderen Prager Vereinen ob, welche 1870 als „Česky demokraticky spolek" und 1871 als „Česky klubb" aufgetaucht sind (1872 „Narodni klubb"?), und überhaupt liegen nur von dem „Česky politicky spolek" in Budweis (November 1870), dem gleichnamigen Vereine in Pilsen (Februar 1871), dem Jungbunzlauer „Politicky klubb" (November 1871) und dem Reichenberger „Česky klubb" (Juni 1872) Satzungen vor. In Mähren hat die unverfälscht nationale Strömung ihre ersten Wellen im Jahre 1872 aufgeworfen, der „Politicky spolek" von Brünn (Juli), jener von Prerau (?) und die „Slovanska lipa" von Frankstadt (November) sind uns in ihren Satzungen bekannt, der Brünner Verein sogar durch ein lithographisches doppelsprachiges Statut. [17])

Von diesen Statuten bilden jene von Budweis und Pilsen ein zusammengehöriges Paar; aus den Satzungen eines geselligen Vereines herausgewachsen oder wenigstens den Zwecken eines solchen angepaßt ist das von Reichenberg und ebenfalls auf eigenen Füßen steht Jungbunzlau. In Mähren hat Brünn das Muster für Prerau und wahrscheinlich auch für die gleichnamigen Schöpfungen von 1873 abgegeben und nur die Frankstädter „Slovanska lipa" entrollt ein eigenthümliches, noch näher zu besprechendes Panier.

Der Zweck, den Budweis zuerst feststellt, ist die Stärkung des Bewußtseins der nationalen Rechte und politischer Freiheiten und deren Geltendmachung im öffentlichen Leben, und dazu soll ein Lesecabinet eingerichtet, sollen alle wichtigeren nationalen und nationalökonomischen Fragen erörtert, sollen Denkschriften, Adressen und Petitionen, ja selbst Volksversammlungen in Szene gesetzt werden. Mit alledem stimmt Pilsen überein, nur will es seine Ziele aufbauen auf demokratischer Grundlage und fügt zu den Mitteln mehrere, speciell die Wahlagitation, hinzu. Wenn wir diesen demokratischen Grundsätzen zum Trotz Pilsen in dieser Kategorie belassen, so geschieht es, weil, wie schon die äußere Statutenverwandtschaft lehrt, die nationale Richtung in dubio als die überwiegende angenommen werden dürfte, und dies um so mehr, als die

[14]) Zum Theile mag dies als Rückwirkung des naheliegen den Musters des Marburger „politisch-volkswirthschaftlichen" Vereines zu erklären sein.

[15]) Hier konnte somit, wenn nicht die Zeitungen Alles verschlangen, wirklich an einen Nachlaß gedacht werden, gerade hier hält man aber ein Verfügen im Vorhinein für überflüssig und denkt weder an die Matica, noch an die dramatische Gesellschaft.

[16]) Eine eigenthümliche Stellung nimmt der „politisch-volkswirthschaftliche Verein" in St. Lorenzen ein. Dem Namen nach gehörte er zu den Jungslovenen und auch der statutarische Zweck, „wirthschaftliche und Gesetzeskenntniß zu verbreiten, für den Schutz nationaler Rechte und den Nutzen des slovenischen Volkes, sowie für anständige Unterhaltung zu sorgen", würde dem nicht widersprechen. Daß die Armencasse der Pfarre als eventueller Erbe erscheint, macht aber schon sehr bedenklich. Der Passus, daß „katholische" Candidaten unterstützt werden sollen, würde die Frage vollends unzweifelhaft entscheiden, wenn es nicht möglich wäre, daß, nachdem man sich in der Fassung der Statuten vielfach an das Muster slovenisch-katholischer Vereine gehalten, diese Bestimmung sich durch einen Lapsus in die Satzungen eines der Absicht nach jungslovenischen Vereines verirrte. Wir lassen daher diese Frage in suspenso.

[17]) Die Vereine („Politicky spolek") in Proßnitz, Kremsier und Trebitsch gehören dem Jahre 1873 an.

demokratische Richtung in der Organisation des Vereines sehr wenig zu Tage tritt: der Ausschuß nimmt die Mitglieder auf und schließt sie aus, die Hauptversammlungen finden ad libitum desselben statt (nur eine im Jänner ist nothwendig) und höchstens ihre unbedingte Oeffentlichkeit kann als Consequenz des demokratischen Grundcharakters gelten. All dies ist in Budweis ähnlich geregelt, auch die finanziellen Verhältnisse sind symmetrisch, dort 20 kr., hier 30 kr. als Eintrittsgebühr, dort 25 kr. als vierteljährlicher und hier 10 kr. als monatlicher Beitrag, nur ist die Erbfolge dort die testamentarische, hier aber die Beseda von Budweis zunächst dazu berufen.

Auch Jungbunzlau entfernt sich nicht in den Zielen, denn „die Verbreitung des Bewußtseins der politischen Rechte der Nation und des Vaterlandes, sowie deren Geltendmachung im öffentlichen Leben" dürfte mit den bisher gekennzeichneten Strebungen ziemlich identisch sein, die Mittel sind ebenfalls in der Hauptsache die gleichen.

Unbestimmter faßt der czechische Club in Reichenberg seine Aufgabe, aber aus einem sehr begreiflichen Grunde; denn wenn es auf den ersten Anblick überrascht, daß von den wenigen czechischen politischen Vereinen dieser Gruppe einer die kleine Czechenkolonie in Reichenberg zu seinem Boden auserwählt, so ist es andererseits sehr erklärlich, daß er, um die wenigen vorhandenen Kräfte um so sicherer zusammenzufassen, zu einem vagen politischen Programm und nebenbei auch zu geselligen Banden seine Zuflucht nimmt. Deshalb handelt es sich hier lediglich um die „Weckung des patriotischen und politischen Bewußtseins, die Förderung öffentlicher und gesellschaftlicher Interessen" und geselliger Verkehr, Musik, Declamation, Theatervorstellungen und Bälle sollen neben Vorträgen und Besprechungen über politische und gesellschaftliche Interessen zu diesem Zwecke mithelfen. Bei so vielgestaltigen Aufgaben begreift es sich, daß der Jahresbeitrag zu der bei politischen Vereinen unerhörten Höhe von 12 fl. aufsteigt, und dies um so mehr, da der Kreis der Genossen ein kleiner bleiben muß, wenn der Verein auch in schwer verständlicher Liberalität seine Hallen jedem volljährigen Landeskinde „ohne Rücksicht auf Nationalität" eröffnet. Diese Liberalität ist indeß in praxi sehr wohl beschränkt, da die Aufnahme durch Kugelung im Ausschusse erfolgt und eine einzige schwarze Kugel genügt, um nicht allenthalben genehme Elemente fernzuhalten. Diese Liberalität ist ferner mindestens dadurch weniger gefährlich gemacht, daß zur Abhaltung von Vorträgen die Zustimmung des häuslichen Rathes erfordert wird.

In Mähren eröffnet Brünn's zweisprachiges Statut den Reigen mit der Parole: „Kräftigung und Verbreitung des Bewußtseins nationaler Rechte und politischer Freiheiten." Trotz dieser Bestimmung gibt sich der Verein den Schein, als wäre es ihm Ernst mit der Zuziehung beider Nationalitäten, denn nur auf „inländische" Staatsbürger ist die Mitgliedschaft beschränkt, sonst aber „bei allen öffentlichen Vertretungen des Vereines, in dessen Verwaltung, bei freien Besprechungen sowie öffentlichen Vorträgen freigestellt, sich einer oder der anderen beider Landessprachen zu bedienen." Ob dies mit Glück geschehen ist, wollen wir nicht untersuchen, gewiß ist es nur, daß Prerau in seiner Copie des Statutes gerade diesen Paragraph beseitigt hat und daß es zu der utraquistischen Mitgliedschaft schlecht paßt, die „matice besedniho domu" in Brünn zur Erbfolge zu berufen. Der übrige Vereinsapparat ist sehr einfach. Besprechungen und Resolutionen, Unterstützung und Verbreitung von Zeitschriften und Büchern, eventuell auch öffentliche Versammlungen sind die Summe der Mittel, die Beitragspflicht ist im Statut gar nicht normirt, der Ausschuß wählt seine Chargen selbst u. s. w. Nichtsdestoweniger ist offenbar auf große Wirksamkeit gerechnet, da der Ausschuß das Recht hat, zur Aushilfe einen salairirten Secretär anzustellen. [18])

Weit interessanter als alle diese Statuten sind aber jene der Frankstadter „Slovanska lipa", welche „die Interessen der Czecho-Slaven in nationaler und freiheitlicher Richtung wahren und fördern" will. Ob mit den Satzungen der gleichnamigen Vereine von 1868 oder gar 1848 irgend ein Zusammenhang besteht, können wir wegen Mangels der Materialien nicht ermitteln, so viel ist aber sicher, daß die vorliegenden und jene des Wiener „deutschen Vereines" wechselseitig als Uebersetzungen (mit geringer Abweichung) gelten können. Unter den Mitteln ist die für den deutschen Verein so charakteristische Gründung von Vorschußvereinen u. s. w. beibehalten, jedoch auf das Gebiet der böhmischen Krone beschränkt, und neu eingeschaltet ist die Verbesserung der böhmischen Schulen und Bildungsanstalten. Die Ehrenmitglieder sind beseitigt, die Einberufung der Sitzungen muß nicht gerade brieflich, sondern nur schriftlich erfolgen, die Zahlenbestimmungen sind mehrfach verändert, z. B. die Einschreib- und Jahresgebühr mit je 1 fl. normirt, im Uebrigen waltet aber wörtliche Uebereinstimmung ob. Woher nun diese auch in neutralen Dingen seltene Harmonie von Antipoden kommt, ob, wie es naheliegt, Frankstadt das „deutsche" Statut durch die deutschen Nachbarvereine kennen gelernt, oder ob die alte „Slovanska lipa" das Muster für beide abgegeben, ob die Deutschen die Benützung der Vorschußvereine und Genossenschaften als Agitationsmittel nicht doch von den Czechen gelernt, dies können wir, wie gesagt, wegen des Abgangs der nöthigen Daten nicht entscheiden.

Die Statuten der galizischen und Bukowinaer Vereine sind uns leider nicht bekannt, von den italienischen nur jene des Triester „Progresso", wir haben daher nur dieses Vereines noch zu gedenken. Wir können dies aber mit wenigen Worten thun, da sich diese Statuten merkwürdiger Weise in der Hauptsache als die Uebersetzung jener des deutsch-demokratischen Vereines im 3. Wiener Bezirke darstellen. Die Wahrung der deutschen Interessen und die Förderung des Wiener Communallebens ist in die Uebersetzung freilich nicht aufgenommen, das gleiche Wahlrecht genügt, auch wenn es kein „directes" ist, die Rechtspflege befriedigt, wenn sie nur rasch und geordnet und nicht gerade „volksthümlich mit freier Parteienvertretung vor Gericht" ist, die vollkommene Autonomie der Gemeinden ist ergänzt durch jene der „Königreiche und Länder"; Inhalt und Fassung stimmt aber im Uebrigen wortgetreu überein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Dem k. k. Steueramte für das hohe Steuerärar steht das Recht zu, die Befreiung vom Erlage des 10percentigen Vadiums bei Feilbietungen zu begehren.

In der Executionssache der Verwaltung der Kirche in Corridino wider Georg S. und Genossen wegen Zahlung von 876 fl. s. A. wurde die Feilbietung der Liegenschaften bewilligt und von dem vorgehenden Bezirksgerichte in Pisino verordnet, daß jeder Kauflustige ein Vadium von 10 Percent des Schätzungswerthes der feilzubietenden Liegenschaften zu erlegen habe.

Das k. k. Steueramt begehrte nun für das h. Aerar, unter Beibringung eines Verzeichnisses über die rückständigen Forderungen an Grundsteuer und an Grundentlastung im Gesammtbetrage von 295 fl. 89 kr. ö. W. die Befreiung vom Erlage des 10percentigen Vadiums im Falle dasselbe als Kauflustiger einschreiten sollte.

Nach Vernehmung der Interessenten wies jedoch das k. k. Bezirksgericht in Pisino mit dem Bescheide vom 12. October 1879, Z. 11.028, das erwähnte Begehren zurück, weil die Executionsführerin sich diesem Begehren widersetzte und nach den Feilbietungsbedingnissen nur die Verwaltung der Kirche in Corridino vom Erlage des Vadiums, befreit ist.

Dem entgegen hat das k. k. Oberlandesgericht in Triest mit Erledigung vom 22. November 1879, Z. 3873, den erstrichterlichen Bescheid dahin abgeändert, daß dem k. k. Steueramte die Befreiung vom 10percentigen Vadium, für den Fall als dasselbe nach § 1008 b. G. B. seine besondere Berechtigung zum Anbote nachweisen und als Kauflustiger auftreten sollte, bewilligt und zwar:

in Erwägung, daß abgesehen auch von der Rücksicht der Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung des Staates, im gegebenen Falle zu Gunsten des hohen Aerars der Umstand spricht, daß die bezüglich der Liquidität und Höhe durch das beigebrachte steuerämtliche Verzeichniß bestätigten und auch vom Gegner unbestrittene Forderung des k. k. Aerars an Steuern und rückständigen Grundentlastungsraten im Betrage von 295 fl. 89 kr. sich als hinreichend darstellt, um das 10percentige Vadium vom erhobenen Schätzungswerthe per 1495 fl. ö. W. der in Execution gezogenen Liegenschaften zu decken, und daß der berührte Umstand völlig genügt, die Befreiung des Aerars von der Pflicht zum Erlage des Vadiums als Sicherstellung des Erstehungspreises zu rechtfertigen;

[18]) Das kleine Prerau hat nicht Anstand genommen, diese Bestimmung zu recipiren. Außer der sprachlichen Parität ist hier blos die Vermögenswidmung im Falle der Auflösung unzweckmäßig befunden worden; an die Stelle der Brünner Matica sind die armen, aus Prerau gebürtigen Schüler des dortigen Realgymnasiums getreten.

in Erwägung, daß demnach, da der Widerspruch der Executionsführerin sich als offenbar unbegründet zeigt, darauf kein Bedacht genommen werden konnte, und daß vielmehr die Kirche in Corridino in Gemäßheit der §§ 24—26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69, auch zur Tragung der Kosten erster und zweiter Instanz verhalten werden mußte.

In dem Revisionsrecurse wurde hervorgehoben, daß das h. Aerar in Civilangelegenheiten anderen Parteien nach dem Gesetze gleichgestellt ist und nirgends zu dessen Gunsten eine Ausnahme festgestellt wurde; daß die Zahlungsfähigkeit des Aerars nicht außer Frage gestellt erscheint, indem der Eintreibung von Forderungen gegen das h. Aerar gewöhnlich Schwierigkeit in Betreff der Zahlung entgegentreten; daß die gleiche Zahlungsfähigkeit auch den reichen Privatpersonen zugestanden werden müßte und daher den Reichen vor den Armen vom Gerichte ein Privilegium und Vorzug zuzugestehen wäre; was jedoch gegen das Princip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze verstoße, und daß endlich über die Richtigkeit und Liquidität der Aerarialforderung erst bei der Kaufschillingsvertheilung abgesprochen und vom Gerichte über die Zahlungsfähigkeit bei der Feilbietung nicht entschieden werden könne.

Allein der k. k. oberste Gerichtshof ging laut Entscheidung vom 24. Februar 1880, Z. 1934, in diese Ausführungen nicht ein, sondern verwarf den ordentlichen Revisionsrecurs und bestätigte die oberlandesgerichtliche Erledignng in Anbetracht dessen, daß die Behauptung des Revisionsrecurses, daß die Prüfung der Wahrheit der Aerarialforderung erst der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufschillings vorbehalten bleiben sollte, ganz irrig sei, indem zum Ausspruche der Richtigkeit und Liquidität der Aerarialforderungen nur die Verwaltungsbehörden berufen sind, in Anbetracht dessen, daß, nachdem bereits die Executionsführerin von dem Erlage des Vadiums befreit worden ist, mit größerem Rechte dem Staatsärar für seine das Vorrecht genießende Forderung, in einem das 10percentige Vadium überschreitenden Betrage auch die gleiche Begünstigung zugestanden werden müßte. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

II. Stück. Ausgeg. am 25. Mai.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. Mai 1880 (Z. 7498—Kanzlei), betreffend die Aufhebung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina, und die Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen Landesbehörden.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Juni.

20. Verordnung des k. k. Statthalters vom 17. Mai 1880 (Z. 8286—Kanzlei), betreffend die gewissenhafte Ausstellung der Armuths- und ärztlichen Zeugnisse.

21. Verordnung des k. k. Statthalters vom 19. Mai 1880 (Z. 6327—Polizei), betreffend die obligatorische Einführung von Sicherheitslampen für den Gebrauch in den Magazinen ätherischer Oele.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. Mai 1880 (Z. 7505—Militär), betreffend den Nachweis des Alters der Aspiranten auf den einjährigen Freiwilligendienst.

23. Verordnung des provis. k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 29. Mai 1880 (Z. 7918), betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften hinsichtlich der im Wege der Landesschulbehörden an die statistische Centralcommission vorzulegenden periodischen Nachweisungen über Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

V. Stück. Ausgeg. am 13. April.

22. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1880, betreffend den Vertrieb der zu den, für Dalmatien bestehenden Preisen erkauften Speisesalzsorten.

23. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. März 1880, Z. 4108, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Kovači, Mrčevac, Bogdašić, Škaljari, Lepetane, Orahovac und Spiljari der Gemeinde Cattaro und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Cattaro.

24. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. März 1880, Z. 4109, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Salona, Sasso, Spalato, Kučine, Jesenice, Mravince, Slatine, Stobreč, Zrnovica, Postrana, Srinjine und Sitno der Gemeinde Spalato und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Spalato.

25. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 2. April 1880, Z. 4474, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Milnà und Bobovišće der Ortsgemeinde Milnà, Kruševo, Obbrovazzo, Jesenice, Tribanj, Bilišane und Zaton der Ortsgemeinde Obbrovazzo, Melada, Isto, Ulbo, Vergada, Zapuntello mit Brgulje und Selve der Ortsgemeinde Selve.

26. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1880, Z. 4708, betreffend die Einhebung des Zuschlages zu den directen Steuern in den Fractionen der Ortsgemeinde Sebenico und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Sebenico mit Dolac, Gorica und Varoš.

27. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1880, Z. 4709, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Grohote, Donje-Selo, Gornje-Selo und Srednje-Selo der Ortsgemeinde Solta.

VI. Stück. Ausgeg. am 20. April.

28. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1880, Z. 4710, betreffend die Einhebung des Zuschlages zu den directen Steuern in den Fractionen Castelnuovo, Castelvecchio und Castelstafileo der Ortsgemeinde Castelnuovo.

29. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1880, Z. 4807, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Podgora, Tucepi, Drašnice, Makarska-Markar, Živogošće, Kotišina, Brele, Bast-Baškavoda, Igrane, Velikobrdo der Ortsgemeinde Makarska, Cittavecchia und Dol der Ortsgemeinde Cittavecchia und der Zuschläge zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Makarska-Makar und Cittavecchia.

30. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. April 1880, Z. 4786, betreffend die Einhebung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Metković derselben Ortsgemeinde.

31. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. April 1880, Z. 4927, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Bratiškovci, Rupe, Bribir der Ortsgemeinde Scardona, Pago, Dinjiška, Barbato, Kolane, Novaglia der Ortsgemeinde Pago und der Zuschläge zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Pago und Scardona.

32. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. April 1880, Z. 4706, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Skrip, Spliska, Mirce der Ortsgemeinde S. Pietro, Maini, Pobori-sup., Martinović, Prentović, Stojanović, Uglešić, Pobori-inf. der Ortsgemeinde Budua und der Zuschläge zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Budua und S. Pietro.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem niederösterreichischen Finanzprocurator Hofrathe Dr. Hermann Freiherrn von Gödel-Lannoy den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe Johann Fink in Innsbruck bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vermessungs-Oberinspector Johann Straka, dem Katastralmappenarchivsdirector Christof Reinold und dem Mappenarchivar Rudolf Amon anläßlich ihrer Pensionirung, und zwar den beiden Erstgenannten das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Letztgenannten das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des Postfachrechnungsdepartements im Handelsministerium Johann von Meiller anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Peter Marinković zum Bezirkshauptmann in Dalmatien ernannt.

Erledigungen.

Verwaltersstelle im Lagerhause der Stadt Wien mit 3000 fl., 30percentigem Quartiergelde und Wagenpauschale pr. 300 fl., bis letzten October. (Amtsbl. Nr. 227.)

Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Triester Polizeidirection, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 230.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.